

– Ausfertigung –

05.02.2021



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss Terminbestimmung

553 K 13/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

08.06.2021, 10.00 Uhr, im Saal 1.043

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle

das im Grundbuch von **Petersberg** Blatt **472** eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Petersberg	5	23/2	Gebäude- und Freifläche, Straße der Genossenschaft 1	5949

versteigert werden.

Lt. Verkehrswertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit überwiegend ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1900, 5 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Wfl. ca. 130 m² in Eigennutzung) sowie einer Scheune/Stall und einem Werkstattgebäude mit Überdachung.
Die Objektadresse lautet: Straße der Genossenschaft 1 in 06193 Petersberg OT Drehlitz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf **95.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den

beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 10.03.2021


Lenart, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

